

[Lesefassung wg. Anpassung der Kurbeitragssatzung im Mai 2024, gültig **ab dem 01.06.2024**]

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten werden, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Waldkirchen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. An- und Abreisetag gelten für die Berechnung des Beitrags als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Kurgebiet
 - a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 Euro
 - b) für Kinder und Jugendliche
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 Euro
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei - ebenso wie bei Familien ab der 5. Person.

[Hinweis: § 4 Abs. 2 wurde mit Änderungssatzung vom 22.12.2023 neugefasst. Die Änderung trat am 01.01.2024 in Kraft.]

- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

[Hinweis: § 4 Abs. 3 wurde mit Änderungssatzung vom 22.12.2023 neugefasst. Die Änderung trat am 01.01.2024 in Kraft.]

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die in der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt (Touristinformation) erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Angaben sind bei Benutzung des von der Stadt zugelassenen elektronischen Meldeverfahrens ebenso am Tag der Ankunft zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.
- (3) Gäste, die aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisende oder Monteure) in Waldkirchen übernachten, sind zwar von der Kurbeitragspflicht befreit, müssen aber gemäß Meldegesetz trotzdem gemeldet werden. Dies ist unter Benutzung des von der Stadt zugelassenen elektronischen Meldeverfahrens ebenso am Tag der Auskunft zu machen.

[Hinweis: § 5 Abs. 3 wurde mit Änderungssatzung vom 17.05.2024 neu hinzugefügt. Die Änderung trat am 01.06.2024 in Kraft.]

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Tagen nach deren Anreise schriftlich oder mittels des von der Stadt Waldkirchen zugelassenen elektronischen Meldeverfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die ausgefüllte Gästekarte am Ankunftstag auszuhändigen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Betrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz gezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Die haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (5) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Stadt über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer sowie Jahreskurbeitrag

[Hinweis: Die Überschrift von § 7 wurde mit Änderungssatzung vom 22.12.2023 neugefasst. Die Änderung trat am 01.01.2024 in Kraft.]

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Bereich der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Personen, die im Besitz eines Wohnmobils, oder eines Wohn- bzw. Campingwagens sind, der auf einem Campingplatz im Gemeindegebiet abgestellt ist und welcher länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt wird, sind verpflichtet, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (3) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 100,00 €
 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50,00 €.Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Inhaber von Fahrzeugen im Sinn von Absatz 2 haben Beginn und Ende des Haltens auf Campingplätzen im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt Waldkirchen innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 02.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

[Hinweis: In § 7 wurden die Absätze 2 bis 6 mit Änderungssatzung vom 22.12.2023 neu eingefügt. Die Änderung trat am 01.01.2024 in Kraft.]

- (7) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

[Hinweis: Mit Änderungssatzung vom 22.12.2023 wurde in § 7 der bisherige Absatz 2 zum neuem Absatz 7. Die Änderung trat am 01.01.2024 in Kraft.]

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er einen geschuldeten Betrag hinterzieht, wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft.
- (2) Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.
- (3) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. März 1975 außer Kraft.

Waldkirchen, 01.08.2012
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister